

VI. Nachtragssatzung zur Satzung über die Ordnung auf dem Friedhof der Gemeinde Heist (Friedhofsordnung)

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Heist vom 08.12.2014 folgende Nachtragssatzung über die Ordnung auf dem Friedhof der Gemeinde Heist erlassen:

Artikel 1

§ 16 wird wie folgt neu gefasst:

§ 16

Die Gräber werden eingeteilt in:

- a) Reihengräber
- aa) Reihengräber für Särge im Rasen (Rasengräber)
- b) Familiengräber
- c) Urnengräber im Rasenfeld
- d) anonyme Urnengräber
- e) Urnenreihengräber
- f) Baumbestattung für Urnen

Artikel 2

§ 18 a wird wie folgt neu gefasst

aa) Reihengräber für Särge im Rasen (Rasengräber)

§ 18 a

(1) In einer besonders ausgewiesenen Fläche ist die Beisetzung für Särge im Rasenfeld vorgesehen. Sie werden für die Dauer der Ruhefrist überlassen.

(2) Je Reihengrab im Rasenfeld ist die Beisetzung von einem Sarg sowie zusätzlich bis zu 3 Urnen zulässig.

(3) Die Rasengräber haben folgende Ausmaße:

Länge	300 cm
Breite	100 cm

(4) Die Ruhefrist der Rasengräber kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr verlängert werden.

(5) Die Fläche der Rasengräber wird von der Gemeinde in einer schlichten Weise einheitlich angelegt und unterhalten.

Die Rasengräber sind von den Nutzungsberechtigten jeweils mit einer beschrifteten Grabplatte im Format bis max. 60 x 40 cm zu versehen, die ebenerdig auf dem Reihengrab einzulassen ist.

(6) Die Rasenfläche muss übermähar sein. Die Aufstellung von Grabmalen, Denkmälern, Gedenksteinen und Vornahme von Bepflanzungen u.ä. auf den Gräbern ist nicht zulässig. Grabschmuck darf weder auf der Grabplatte noch auf den Rasenflächen abgelegt werden

Artikel 3

§ 23 c wird wie folgt neu hinzugefügt:

f) Baumbestattungen für Urnen

§ 23 c

- (1) Eine besonders ausgewiesenen Fläche ist für Baumbestattungen vorgesehen.
- (2) Folgende Baumbestattungen für Urnen sind möglich/ eingerichtet:
 - a) Einzelgrabstätten
 - b) Paargrabstätten für 2 Urnen
 - c) Familiengrabstätten für bis zu 4 Urnen
- (3) Es dürfen nur biologisch abbaubare Aschenkapseln verwendet werden. Es dürfen keine Überurnen verwendet werden.
- (4) Grabstätten werden der Reihe nach einzeln für die Dauer der Nutzungszeit am Baum vergeben.
- (5) Bei Baumbestattungen für Urnen kann der Nutzungsberechtigte mit Abstimmung der Friedhofsverwaltung auf dem Boden ein eingelassenes liegendes Grabmal, im Durchmesser 0,20-0,25 m, Stärke 0,12 m aus Basalt (Natur Rund), vertiefte Inschrift nicht ausgemalt, setzen. Die Inschrift kann selbst bestimmt werden. Inschriften, die gegen die guten Sitten, die Würde der Verstorbenen oder die Friedhofssatzung verstoßen, sind nicht zulässig.

Dieser § tritt mit Fertigstellung der Anlage in Kraft.

Artikel

Die Nachtragssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heist, den

Gemeinde Heist
Der Bürgermeister

(Neumann)